

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Z1 4062-01/87 *St. Stolz*

Z1 4062-01/87	
Z	79 - GE 9 87
Datum:	17. DEZ. 1987
Vorfall:	21. 12. 1987 <i>Pos</i>

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben des BMLV vom 5. November 1987, GZ 10 041/281-1.14/87, vorgelegten Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 zu übermitteln.

11. Dezember 1987

Der Präsident:
B r o e s i g k e

back



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Landesverteidigung

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Dampfschiffstraße 2
1033 W i e n

Z1 4062-01/87

Wehrrechtsänderungsgesetz 1987;
Stellungnahme

Zu dem ihm mit Schreiben vom 5. November 1987, GZ 10 041/281-1.14/87, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz (WG) 1978, das Heeresgebührengesetz (HGG) 1985 und das Heeresdisziplinalgesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988), erlaubt sich der RH wie folgt Stellung zu nehmen (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrats ue unterrichtet):

Zum Art I Z 7 (§ 6 Abs 6 WG):

Die vorgeschlagene Änderung, nunmehr allen drei Vorsitzenden der Beschwerdekommision entsprechend der derzeitigen Praxis eine Entschädigung für die mit der Amtsführung des Vorsitzenden verbundene Mühewaltung zu gewähren, ist nicht einsichtig. Diese Entschädigung sollte nur dem jeweils die Geschäfte führenden Vorsitzenden für dessen zweijährige Funktionsdauer gebühren.

Zum Art I Z 19 (§ 22 Abs 2 WG):

Nach Ansicht des RH könnte auf die Verwendung eines rechtskundigen Bediensteten als ständiges Mitglied der Stellungskommission verzichtet werden, weil Rechtskenntnisse innerhalb eines beschränkten Arbeitsgebietes auch einem Bediensteten der Verwendungsgruppe H 2 zuzumuten sind.

- 2 -

Zum Art II Z 7 (§ 24a HGG):

Da die für die gesundheitliche Betreuung im Milizstand zu erbringenden Leistungen der heereigenen Sanitätseinrichtungen aufwandsmäßig im Einzelfall nicht ins Gewicht fallen dürften, erscheint eine Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Krankenversicherungsträger des Wehrpflichtigen idR unwirtschaftlich. Eine allfällige Ersatzverpflichtung der Krankenversicherungsträger sollte nach Ansicht des RH nur insoweit bestehen, als die aufgelaufenen Kosten tarifmäßig festgelegt sind (durch Verordnung gem § 23 Abs 3 HGG) und diese im Einzelfall eine bestimmte Betragsgrenze - die unter Berücksichtigung des dem BMLV erwachsenden Verwaltungsaufwandes für die Geltendmachung des Ersatzanspruches festzulegen wäre - überschreiten.

Änderungsvorschlag zum § 45 HGG:

Im Zuge der Gebarungüberprüfung betr die Organisation des BMLV (RHZl 0124/3-I/7/87, Pkt 9.3.3.3) hat der RH dem BMLV empfohlen, in das HGG eine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden gem § 45 Abs 2 HGG (Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen) aufzunehmen. Da eine solche Bestimmung fehlt, müßte nämlich die subsidiäre Zuständigkeitsnorm des § 2 AVG zur Anwendung kommen (1. Instanz: Bezirksverwaltungsbehörde, 2. Instanz: Landeshauptmann), was aber unzweckmäßig wäre. Der vom BMLV bisher geübten Praxis, solche Bescheide selbst zu erlassen, fehlt jedenfalls nach Ansicht des RH die Rechtsgrundlage.

Die Legislativabteilung C des BMLV hat seinerzeit zugesagt, um eine Bereinigung anlässlich einer Novellierung des HGG bemüht zu sein. Im vorliegenden Entwurf fehlt jedoch eine diesbezügliche Bestimmung.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs:

Die jährlichen Mehrkosten betragen nach Ansicht des RH in Berücksichtigung eines Rechenfehlers auf den Seiten 32 und 33 der

- 3 -

Erläuterungen nicht 33,2 Mill S, sondern 34,2 Mill S. Darüber hinaus entspricht die Angabe der Kostenfolgen nicht der Bestimmung des § 14 Abs 1 BHG. Danach ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insb hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Die zuletzt genannten Umstände wurden bei den Kostenangaben des Entwurfs nicht berücksichtigt.

11. Dezember 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Haide